



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Gesundheit BAG

3003 Bern

aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch

Bern, 19. Dezember 2022
TE / L3

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung KVV

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB beobachtet die laufend steigenden Kosten im Gesundheitswesen mit Besorgnis. Diese laufend steigenden Kosten stehen in eklatantem Widerspruch zur abnehmenden Versorgungsqualität mit medizinischen Leistungen in den Berg- und Landregionen. Selbst grössere Gemeinden in den Berggebieten und ländlichen Räumen finden heute praktisch keine Hausärzte mehr. Ebenso fehlen z.B. Kinderärzte und auch die Versorgung mit psychiatrischen Leistungen ist prekär. Die Schere zwischen Kostenexplosion und medizinischen Leistungen öffnet sich immer weiter. Eine Besserung ist leider nicht in Sicht. Die Einteilung der Schweiz in Prämienregionen ist kleiner Beitrag dazu, diesen räumlichen Aspekten der medizinischen Versorgung Rechnung zu tragen. Die SAB hat sich deshalb in der Vergangenheit klar gegen die Pläne des Bundesrates zur Aufhebung der Prämienregionen gestellt. Auch das Parlament entschied sich klar für die Beibehaltung der Prämienregionen.

Die SAB lehnt die vorgeschlagene Delegationsnorm zur Festlegung von Maximalrabatten für besondere Versicherungsformen zwischen den Prämienregionen ab. Die vorgeschlagene Preisangleichung kommt aus unserer Sicht einem schleichenden Abbau der Prämienregionen gleich.

Mit der letzten Revision des KVG wurden durch den Gesetzgeber maximal zulässige Prämienunterschiede zwischen den Prämienregionen eingeführt. Diese gelten aber nach dem Willen des Gesetzgebers nur für die ordentliche Versicherung. Mit der nun vorgeschlagenen Verordnungsrevision soll diese Angleichung der Unterschiede zwischen den Prämienregionen auch auf die besonderen Versicherungsformen und damit auf rund 85% der Versicherten ausgedehnt werden. Begründet wird dies mit einer Gleichbehandlung der ordentlichen und besonderen Versicherungsmodelle. Aus Sicht der SAB ist dieses Argument nicht stichhaltig:

- Der Gesetzgeber hat die Angleichung der Unterschiede zwischen den Prämienregionen in Art. 61, Abs. 2bis KVG bewusst auf den ordentlichen Versicherungsbereich begrenzt.
- Die Ausdehnung auf die besonderen Versicherungsformen führt dazu, dass die Unterschiede zwischen den Prämienregionen immer weiter verschwinden. Für die Versicherten in den kostengünstigeren Prämienregionen wird dies tendenziell zu einer Anhebung der Kosten führen. Dies ohne, dass gleichzeitig die medizinische Versorgung verbessert würde.

Entsprechend lehnen wir die vorgeschlagenen neuen Art. 95, Abs. 4, Art. 98, Abs. 6 sowie Art. 101, Abs. 5 ab.

Zu den anderen vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen äussern wir uns nicht.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin

Thomas Egger

Résumé

Le SAB - Groupement suisse pour les régions de montagne - rejette la modification de l'ordonnance sur l'assurance-maladie. Par le passé, le SAB s'est clairement opposé aux projets du Conseil fédéral, visant à supprimer les régions de primes. Lors de la dernière révision de la LAMal, le législateur a autorisé l'existence de différents prix maximaux, appliqués au sein des différentes régions de primes. Cependant, selon la volonté du législateur, ces limites ne s'appliquent qu'à l'assurance ordinaire. Avec la révision de l'ordonnance proposée, l'harmonisation des différences entre les régions de primes doit également être étendue aux formes particulières d'assurance et donc à environ 85% des assurés. Pour le SAB, cette proposition doit être rejetée.